

**Bericht
der Geschäftsprüfungskommission*
über ihre Tätigkeit von März 2021
bis Februar 2022**

KR-Nr. 52/2022

(vom 3. März 2022)

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates beschliesst:

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Auftrag und Organisation	3
2.1 Gesetzlicher Auftrag	3
2.2 Informationsrechte	4
2.3 Arbeitsweise	4
2.4 Organisation	5
3. Abgeschlossene Prüfungen	8
3.1 Vereinfachte Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	8
3.2 Arbeitskontrollen durch den Kanton	12
3.3 Umgang des Kantons Zürich mit der Corona-Pandemie während der ausserordentlichen Lage	14
3.4 Organisation der Budgetierung der kantonalen Verwaltung	15
4. Laufende Prüfungen	16
4.1 Weiterentwicklung des kantonalen Immobilienmanagements	16
4.2 Organisation des Personalwesens in der kantonalen Verwaltung	20

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Gregor Kreuzer, Zürich; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi.

3.2 Arbeitskontrollen durch den Kanton

Ausgangslage

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD Zürich) wandte sich im April 2021 mit einer Aufsichtseingabe an den Kantonsrat. Darin rügte sie, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bzw. das kantonale Arbeitsinspektorat in Verletzung des Arbeitsgesetzes nur das Total der geleisteten Arbeitsstunden (Höchststarbeitszeiten) überprüfe, nicht aber, ob die Arbeitszeiterfassung tatsächlich vollständig und korrekt erfolgt. Konkret geht es vor allem um die Frage, ob das Arbeitsinspektorat auch überprüfen muss, ob vom Arbeitgeber angeordnete Umkleidezeit tatsächlich als Arbeitszeit abgerechnet wird.

Abklärungen

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufsichtseingabe zum Anlass genommen, sich über die Kontrollen im Rahmen des Arbeitsgesetzes näher informieren zu lassen. Sie hat dazu die Volkswirtschaftsdirektion zu den Zuständigkeiten des Arbeitsinspektorats, das Vorgehen bei konkreten Kontrollen sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und weiterer Stellen (interkantonale Gremien und tripartite Kommissionen) befragt. Die Kommission nahm in diesem Zusammenhang auch den entsprechenden politischen Vorstoss im Kantonsrat (Interpellation KR-Nr. 371/2019 betreffend Umkleidezeit ist Arbeitszeit – Umsetzung) und die dazugehörige Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 80/2020 sowie die Ratsdebatte im Kantonsrat vom 12. April 2021) zur Kenntnis.

Die Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Arbeitsbedingungen sind im Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) bzw. in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, SR 832.30) geregelt. Generell sind die kantonalen Arbeitsinspektorate für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Betriebe in ihrem Kanton zuständig. Die Beaufsichtigung von Branchen mit besonderen Gefahren erfolgt durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Die Kontrolle der Betriebe des Bundes obliegt dem SECO. Die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union werden durch paritätische Kommissionen (Branchen mit allgemein-

verbindlichem Gesamtarbeitsvertrag) bzw. tripartite Kommissionen des Bundes und der Kantone (Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag) kontrolliert.

Das Arbeitsinspektorat überprüft per Gesetz die Höchstarbeits- und Ruhezeiten im Rahmen periodischer Betriebsbesuche oder auf entsprechende Anzeige hin. Bei Verdacht auf Verstösse wird eine umfassende Kontrolle der Arbeitszeiten vorgenommen. Das Arbeitsinspektorat klärt die Betriebe auch darüber auf, dass gemäss Empfehlungen des SECO Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist, wenn zwingende Gründe für die besondere Arbeitskleidung bestehen und die Arbeitskleidung aus sachlichen Gründen am Arbeitsplatz angezogen werden muss. Bei seinen Kontrollen kontrolliert das Arbeitsinspektorat die Eckdaten der Arbeitszeit. Relevant ist das Total der pro Tag bzw. Woche geleisteten Arbeitszeit. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Arbeitsinspektorats, zu prüfen, wie die Arbeitszeit zustande kommt. Es wird damit insbesondere nicht geprüft, ob das Umkleiden als Arbeitszeit gilt oder dafür genügend Zeit angerechnet wurde. Auch andere Inhalte der Arbeitszeit (z. B. Einhaltung der Pausen) werden durch das Arbeitsinspektorat nicht kontrolliert. Für eine nach Aufgaben spezifizierte Arbeitszeiterfassung besteht auch keine arbeitsgesetzliche Verpflichtung. Eine nach Aufgaben spezifizierte Arbeitszeiterfassung wäre, angesichts der äusserst vielfältigen Arbeitstätigkeiten in vielen unterschiedlichen Branchen, auch kaum zu regeln und durch das Arbeitsinspektorat mit angemessenem Aufwand nicht zu überprüfen. Besteht Uneinigkeit in der Frage, welche Aufgaben und Tätigkeiten an die Arbeitszeit angerechnet werden, ist dies zwischen den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden zu klären.

Schlussfolgerungen und Beurteilung durch die Geschäftsprüfungskommission

Gemäss den Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission nimmt das Arbeitsinspektorat seine Aufgaben rechtskonform wahr. Über die Regelungen des Arbeitsgesetzes hinaus ist es Aufgabe von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, zu definieren, was als Arbeitszeit gilt und was nicht. Für Fragen zur Auslegung des Arbeitsgesetzes sind letztlich die Gerichte zuständig. Im Übrigen verweist die Kommission auf die Richtlinie des kantonalen Personalamtes vom 17. März 2021, worin für das kantonale Personal die Anrechenbarkeit bzw. Nichtanrechenbarkeit von Umkleidezeit an die Arbeitszeit geregelt ist.